

Ehrenordnung



1. Präambel

Dem Sportverein Röttenberg ist es eine ehrenvolle Pflicht, diejenigen Personen aus seinem Wirkungskreis zu ehren, die sich in herausragender Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben.

2. Grundsätze

1. Für nachfolgend beschriebene Ehrungen sind die Jahre maßgeblich, die jemand ab Erreichen der Volljährigkeit als Mitglied im Verein verbracht hat, sofern der Eintritt in den Verein nach dem 31.12.1997 erfolgte. Bei Personen die bereits früher eingetreten sind, zählen die Jahre als Mitglied seit dem Eintrittsdatum.
2. Die Ehrungen sollen zeitnah durchgeführt werden.
3. Unter einem aktiven Spieler verstehen wir ein Vereinsmitglied, das als Spieler / Spielerin am Spielbetrieb teilnimmt. Hiervon ausgenommen sind Jugendmannschaften.
4. Sämtliche Wertangaben wurden nach dem Zeitwert von 2023 in Euro festgelegt. Sie steigen entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung.
5. Für außerordentliche Leistungen kann ein Mitglied durch Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit im Vorstand eine Ehrung erhalten, die nicht dem Wortlaut dieser Ehrenordnung entspricht.

3. Verleihung einer Vereinsnadel

Bronzene Vereinsnadel

Die bronzene Ehrennadel erlangt, wer 20 Jahre Mitglied im Sportverein Röttenberg ist.

Silberne Vereinsnadel

Die silberne Ehrennadel erlangt, wer 30 Jahre Mitglied im Sportverein Röttenberg ist.

Goldene Vereinsnadel

Die goldene Ehrennadel erlangt, wer 40 Jahre Mitglied im Sportverein Röttenberg ist.

Goldene Vereinsnadel mit Gravur „Ehrenmitglied“ und Ehrenurkunde

Die Ehrenmitgliedschaft erlangt, wer:

1. 50 Jahre Mitglied im Sportverein Röttenberg ist.
2. 40 Jahre Mitglied im Sportverein Röttenberg ist, und während dieser Zeit 15 Jahre aktiver Spieler war, 15 Jahre sonstige vereinsfördernde und ehrenamtliche Tätigkeiten ausübte, oder diese Zeit in Kombination erreicht.

Aufgrund fehlender historischer Daten obliegt der genaue Zeitpunkt der Ehrung dem Vorstand!

3. 20 Jahre als Mitglied des Vorstands tätig ist.

Mit dem Erwerb der Ehrenmitgliedschaft ist das Ehrenmitglied beitragsfrei. Außerdem hat das Ehrenmitglied freien Eintritt zu sämtlichen Spielen und Veranstaltungen des Vereins.

Erlöschen / Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
2. Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gelten die Vorschriften des Paragraphen 5 der Vereinssatzung, sowie die dafür gegebenen Rechtsmittel.
3. Sämtliche Ehrenzeichen verlieren im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ihre Gültigkeit.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verleiht die Auszeichnungen in der Jahreshauptversammlung oder in einer der Verleihung angemessenen anderen Ehrungsveranstaltung.

Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, darüber hinaus Verbandsehrungen (WFV, VLW, WLSB, etc.) zu beantragen.

4. Ehrungen für Spieleinsätze

Für ihren sportlichen Einsatz erhalten aktive Spieler, sofern die Sparte eine Spielerstatistik führt, folgende Ehrungen und Geschenke:

Gutschein	für 200 Spiele im Wert von ca. 30,- €
	für 300 Spiele im Wert von ca. 50,- €
	für 400 Spiele im Wert von ca. 100,- €
	für 500 Spiele im Wert von ca. 150,- €

Die Wahl des Geschenkes kann mit dem Spieler abgestimmt werden.

5. Geburtstage

Anlässlich des 70., 80. und 90. Geburtstages (usw.) werden die Mitglieder durch eine, vom Vorstand festgelegte, Person besucht und durch Übergabe von Glückwunschkarte und Geschenk im Wert von ca. 20,- € bis 25,- € geehrt.

Bei besonderen Verdiensten des Mitglieds können zusätzliche Ehrungen (z.B. bereits am 60. Geburtstag) durch den Vorstand entschieden werden.

6. Hochzeiten, Geburten

Freudige Anlässe dieser Art können durch die Zugehörigkeitssparte gewürdigt werden. Von der Vereinskasse gibt es keine Zuwendungen.

7. Trauerfälle

1. Bei aktiven Spielern, AH- Spielern sowie im Vorstand tätigen Mitgliedern bezeugen wir unser Mitgefühl, nach Rücksprache mit den Hinterbliebenen, durch Kranzniederlegung am Grabe, verbunden mit einer Grabrede durch den geschäftsführenden Vorstand. Außerdem erfolgt ein Nachruf in der Presse oder im Nachrichtenblatt der Gemeinde. Auf Wunsch der Trauerfamilie wird der/die Verstorbene durch den Verein zu Grabe getragen (Zugehörigkeitssparte).
2. Bei Ehrenmitgliedern erfolgt die Totenehrung wie unter Ziffer 7.1, jedoch ohne Grabrede.
3. Bei Kindern und Jugendlichen erfolgt die Totenehrung durch Teilnahme, des geschäftsführenden Vorstands an der Beerdigung.

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen die Maßnahmen in besonderen Fällen bestimmen.

Diese Ehrenordnung löst die Version vom 01.10.2001 ab und tritt ab sofort in Kraft.

Rötenberg, 03. Mai 2024

Der Geschäftsführende Vorstand

Marc Heinzelmann

Heiko Friederichs

Ralf Eckert

Elisabeth Schilhanek